Haushaltssatzung des Kreises Ostholstein für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 57 Kreisordnung in Verbindung mit den § 77 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch den Kreistag vom 12. Dezember 2023 für das Jahr 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

	1.	im Ergebnisplan mit	
		einem Gesamtbetrag der Erträge auf	443.150.000 €
		einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	457.067.000 €
8		einem Jahresüberschuss von	0 €
		einem Jahresfehlbetrag von	-13.917.000 €
		einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach	
		§ 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	13.917.000 €
	¥	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der	
		Ausgleichsrücklage	0 €
	_	- Financian - 4	
	2.	im Finanzplan mit	
		einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
		Verwaltungstätigkeit	437.199.600 €
		einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	445 000 000 6
		Verwaltungstätigkeit	445.989.600 €
		einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
		Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	5.946.300 €
		einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	3.940.300 €
2/		Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	34.029.500 €
		invocations and dor i manziorangstatighter dur	54.023.300 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0€
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	2.593.000 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0€

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 713,15 Stellen.

Der Umlagesatz für die nach § 27 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu erhebende Kreisumlage wird auf 29,5 % der Umlagegrundlagen festgesetzt.

\$ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 57 Kreisordnung i. V. m. § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 € beträgt.

§ 6

Die Ausführung des Haushalts findet unter Anwendung und Beachtung der Grundregeln für die Aufstellung und den Vollzug des Budgethaushaltsplanes, die dem Haushaltsplan vorangestellt sind, statt.

Eutin, 11. Februar 2024

OSTHOLS VEIN

Timo Gaarz Landrat